Vertrag zwischen Johann Konrad Schreiber, Landeshaubtmann von Vaduz im Namen der Gemeinde Triesen, und dem Landeshaubtmann der Schweizer Gesandten aus Glarus über Schulden, die aufgrund lang andauernder Streitigkeiten über ein Rheinwehr mit mehreren Gemeinden auf der Schweizer Seite entstanden sind. Kop. des Vertrags: Vaduz, 1718 September 20, AT-HAL, H 2623, unfol.

[1]

Kund und zue wisen seye hiemit männiglich, daß, nachdeme zwischen herrn Johann Conrad Schreyber¹, wohlverdienten landeshaubtman der fürstlich lichtensteinischen reichsgraffschafft Vaduz an eine, sodan einer ehrbaren gantzen gemein zue Triesen² an adern theill, sich schon geraume jahr hero derentwegen stritt- und irrungen eraignet, das obgedachter herr landeshaubtman eine von denen schweizerischen gesandten von Glaris³, wie auch denen landtvogten, beambten und ausschüßen von Sargans⁴ und Werdenberg⁵, auch deren beeden schweitzerischen gemeinden Warttau⁶ und Sefelen⁷, ehedeßen, als sie mit denen von Trysen einige rheinwuhr-strittigkeiten gehabt und dahero zu Balzers⁸ bey ihme ein und andermahl sich eingelagert, aufgeschlagen, denen von Trysen hernach aber in einen, den 30. Julii 1704 mit ihnen errichteten vergleich gäntzlich heimbgewiesene, von ihnen auch dazumahlen übernohmene zehrung an sie gefördert, auch als die von Trysen derentwegen einige rechtliche ausreden zue haben vermeinet, sie bev dem löblichen Oberambt ⁹ zue Vaduz gerichtlich zue belangen gezwungen, darinnen aber die von Trisen condemniert. [2] Und als die fatalia appellationis verstrichen, die excontion rechtlicher ordnung nach wieder sie erkennet, auch entlich so gar wieder die beklagte vollführet und der landesherrn landeshaubtman in ein stukh der Trysner Ochsenalpp¹⁰ gerichtlich immittiret worden, die von Trysen aber hernach das beneficium supplicationis ergriffen und bey der gewesenen fürstlichen vormundtschafft, wie auch vor jetzo, nach vorgegangener regiments-veränderung bev jetzt regierend gnädigster landesherrschafft die sache von neuem wieder anhängig machen, der herr landeshaubtman aber durchaus seine bezahlung haben wollen und seine gantze forderung mitsambt denen interessen, unkonsten und schaden, auch den landes gewöhnlichen, durch die abschätzung ihme zuegewachsenen dritten theill, aus 1400 gulden gesetzet, beede theill aber isch derowegen bey der in loco gewesten landesfürstlichen commission angemeldet, dieselbe vorthulich erachtet, diese stritige parthen in eyffer betrehtung der condemnirten gemeinde [...] und das der herr landeshaubtman in loco Trysen selbsten begühtert ud sonsten von diesen stritt, denen gemeinsleuthen [3] vielle freundtschafft erwiesen, auch andere darbey vorgekhomene considerationen, suchen in gütte zue vergleichen, und damit allen bies dahero daraus erwachsenen müßhelligkeiten ein ende zue wachen. Demenach dan, als die gemeind von Trisen, die landesfürstliche commission derentwegen auch in sonderheit, durch dero beystand der herr

-

¹ Johann Konrad Schreiber († 8. November 1730) war Landammann und auch Landeshauptmann. Sein Sohn Franz Joseph Schreiber war ebenfalls zeitweise Landeshauptmann. Vgl. Rupert Tiefenthaler, Schreiber, Konrad; in: Arthur Brunhart (Projektleiter) – Fabian Frommelt et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 856.

² Triesen, Gem. (FL).

³ Landammann und Rat von Glarus, Gem. und Kanton (CH).

⁴ Sargans, Gem. und Stadt, St. Gallen (CH).

⁵ Werdenberg, Ort, St. Gallen (CH).

⁶ Wartau, Gem., St. Gallen (CH).

⁷ Sevelen, Gem., St. Gallen (CH).

⁸ Balzers, Gem. (FL).

⁹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

¹⁰ Ochsenalpe (†), Triesen. Umfassender Name für die früher mit Ochsen bestossenen Weiden von Magrüel, Münz, Platta und Wang. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 455.

landamman Banzer¹¹ von Balzers gebührent ersuchen laßen, man dem vorgedachten herrn landeshaubtman bewöglich zuegesprochen, ihne auch insoweith gebracht, das er mit vergeßung aller ihme bieshero ettwa zuegefüegten wiedrigkeiten sich erkläret, der landesfürstlichen commission und dem darzu gezogenen hochfürstlichen herrn landtvogt zue sonderbahren ehren, von seiner zue fordern habenden schuldt, das landes gewöhnliche drittl, sambt zuefordern berechtigten interesse, kösten und schäden dergestalt schwinden zue laßen, das die gemein Trysen ihme herentgegen von prima Octobris an 600 gulden schuldig sein und mit 5 per cento verzinsen. Anbey aber auch jährlich an der haubt-summa 150 gulden abführen, also die gantze schuldt inner denen nechsten [4] vier jahren an capital und zins abtragen.

Und wo solches nicht erfolgete, ihme die beraiths adjudicirte Ochsenallp wegen der gantzen, auf 1400 gulden liquidirten forderung vor eygenthumblich zuegeschiede und eingeandtwortet werden solle. Welches alles dan gleich wie obbemelte mittler solches vor gantz christlich und billich erkennet. Also haben auch die von der gemeind Trisen, in großer anzahl zugegegen gweste gemeinds-leythe und ausschüsse, solche des herrn landeshaubtmans erklärung mit schuldigen dankh angenohmen und sich zue vesthaltung obiger punckten, wiesentlich und wohlbedächtlich verbunden. Demenach zwischen beeden parthen fried- und eynigkeith wieder gestiftet und dieser strittigkeith ein ende gemachet. Auch zu dieser sub authoritate publica getroffenen und kheiner wiederred, wie die auch immer nahmen haben möchte, unverworffenen transaction desto mehrerer becräftigung von diesem wohlbedächtlich eingegangenen vergleich, drey gleichlautende exemplaria errichtet, solche auch nicht nur allein mit dem landesfürstlichen cantzley-insigl becräfftiget, sondern auch von der landesfürstlichen commission und herrn landtvogten mitgesiegelt- [5] und eygenhändig unterzeichnet, nicht weniger von beeden theilen mitgefehrtiget. Davon jedem theill ein exemplar zuegestellet, daß dritte aber zue khünfftiger nachricht in die landesfürstliche cantzley eingeliefert worden. Welches alles geschehen auf den fürstlichen hause Lichtenstein ob Vaduz¹², den 20. Septembris 1718. Collatium

Daß die bevorstehende abschriefft gegen dem mir vorgebrachten project gleichlautend collationirt worden, bezeuge ich ein solches de super specialiter requisitus endes unterschriebener, so datirt Feldsperg¹³, den 28. Octobris 1718.

Caspar Günter manu propria^a juratus notarius publicus

[6] [Dorsalvermerk]

No. 7.

Vertrag zwischen dem Johann Conrad Schreyber, dann der gemeind Trießen in puncto debiti, de dato 20. Septembris 1718.

^a Links neben der Unterschrift ist ein rotes Siegel über eine Libellschnur aufgedrückt.

¹¹ Anton Banzer († vor dem 17.11.1721) war Landammann von Balzers und von 1716 bis 1718 Landammann der Grafschaft Vaduz, verheiratet mit Franziska Hueber (†12.1.1738). Seine Tochter Anna Maria heiratete den Hofmüller Christian Tschol. Vgl. Rupert Tiefenthaler, Banzer, Anton; in: HLFL 1, S. 65.

¹² Schloss Vaduz.

¹³ Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).